Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. November 1975	Nummer 72
--------------	---	-----------

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1001	10. 10. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit de Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchenglad bach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Erkrath betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	
20302	21. 10. 197 5	Vierte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	
2035	21 . 10. 197 5	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern	
2251	29. 10. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)	
7823	21. 10. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	599
	23. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das	520

1001

Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldori/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Erkrath betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung

Vom 10. Oktober 1975

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 1975 – VerfGH 49/74 – in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen der Behauptung der Stadt Erkrath, das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890) verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung hat gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1975

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

- GV. NW. 1975 S. 598

2035

Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zu bildenden Fachkammern

Vom 21. Oktober 1975

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Satz 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) wird verordnet:

§ 1

Der Justizminister beruft die ehrenamtlichen Richter der nach § 80 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes bei den Verwaltungsgerichten des ersten und zweiten Rechtszuges zu bildenden Fachkammern (Fachsenate).

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1975

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L.S.)

Für den Justizminister der Finanzminister Halstenberg

- GV. NW. 1975 S. 598,

20302

Vierte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung Vom 21. Oktober 1975

Auf Grund des § 75 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 286), und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514), wird verordnet:

Artikel I

In § 13 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung vom 9. Mai 1967 (GV. NW. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1974 (GV. NW. S. 1439), wird Satz 2 wie folgt geändert:

- Hinter den Worten "A 13 bis A 16, B 1, H 1 bis H 4" werden ein Komma und die Worte "R 1 und R 2" eingefügt.
- 2. Hinter den Worten "B 2 bis B 5, H 5" werden ein Komma und die Worte "R 3 bis R 5" eingefügt.
- 3. Die Worte "B 6 bis B 11" werden durch die Worte "B 6 und höher, R 6 und höher" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in

Düsseldorf, den 21. Oktober 1975

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

(L. S.)

Der Innenminister Hirsch

- GV, NW, 1975 S, 598,

7823

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für **Pflanzenschutzmittel**

Vom 21. Oktober 1975

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtages verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung der Verordnung vom 31. Mai 1974 (BGBl. I S. 1204) ist

1. für die Zustimmung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe der Vorbemerkung zu den Anlagen 2 und 3,

für die Zustimmung zur Anwendung von Acrylnitril, Aldrin, Äthylenoxid, Blausäure, Chlorpikrin, DDT, Endrin, Hexachlorbenzol, Methylbromid, Phosphorwasserstoff entwickelnden Verbindungen und Schwefelkohlenstoff nach Anlage 2 Spalte 3,

für die Zustimmung zur Anwendung von Dichlorpropan und Dichlorpropen nach Anlage 3 Spalte 3

der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter,

für die Zustimmung zur Anwendung von Fenoprop (2,4,5-TP) und 2,4,5-T durch Luftfahrzeuge nach Anlage 3 Spalte 3

der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

6 2

Die Zustimmung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten gem. § 1 Nr. 1 erster Halbsatz darf nur im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 9. Mai 1972 (GV. NW. S. 125) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. Oktober 1975

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deneke

- GV. NW. 1975 S. 598.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76

Vom 23. Oktober 1975

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76 vom 15. Mai 1975 (GV. NW. S. 432, ber. S. 496) wird wie folgt geändert:

- Die für den Studiengang Versorgungstechnik an dem Studienort Burgsteinfurt ausgewiesene Zahl 60 wird durch die Zahl 80 ersetzt.
- Die für den Studiengang Werkstofferzeugung an dem Studienort Duisburg ausgewiesene Zahl 80 wird durch die Zahl 120 ersetzt.
- Die für den Studiengang Sozialarbeit an dem Studienort Essen ausgewiesene Zahl 30 wird durch die Zahl 65 ersetzt.
- Die für den Studiengang Sozialarbeit an dem Studienort Hagen ausgewiesene Zahl 30 wird durch die Zahl 32 ersetzt.
- Die für den Studiengang Sozialpädagogik an dem Studienort Essen ausgewiesene Zahl 55 wird durch die Zahl 70 orsotat.
- Die für den Studiengang Sozialpädagogik an dem Studienort Hagen ausgewiesene Zahl 25 wird durch die Zahl 32 ersetzt
- Die für den Studiengang Chemie an dem Studienort Duisburg ausgewiesene Zahl 5 wird durch die Zahl 10 ersetzt.

Artikel II

Artikel I Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 treten mit Wirkung vom 1. August 1975, Artikel I Nrn. 4 und 6 mit Wirkung vom 16. Oktober 1975 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Oktober 1975

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

2251

Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag)

Vom 29. Oktober 1975

Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag) vom 5. Dezember 1974 - bekanntgemacht als Anlage zum Gesetz betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 278) – tritt nach seinem Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 am 1. Januar 1976 in Kraft.

Die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden ist am 7. Oktober 1975 bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt worden.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1975

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen Heinz Kühn

- GV. NW. 1975 S. 600.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.